

Besondere Bestimmungen:

- In der Ferienhauszone F2A kann während der Wintersaison (Langlauf) die Zufahrt über die Flurstrasse verboten werden. Die Bewohner haben während der Winterzeit laut Art. 66 den Nachweis der Parkierung an geeignetem Orte zu erbringen.
- In der Ferienhauszone "SNP Blatt" wird nach dem homologierten Quartierplan gebaut.
- In der Zone F2B "Perimeter verlegter Baurechte" darf nur im Rahmen der Freihaltung des Gebietes "Bodmen" gebaut werden. Es sind die Bestimmungen der Ferienhauszone F2 anzuwenden.
- Im Perimeter der Skipiste innerhalb der Ferienhauszone F2 darf nicht gebaut werden. Die entsprechende Ausnutzung muss im Rahmen des festgelegten Sondernutzungsplanes umgelegt werden.

Art. 72

Wohnzone W2, W2B

Zweck der Zone

Die Überbauung mit Wohn- und Ferienhäusern in traditionellen Formen.

Bauweise: offen

Geschosszahl: max. 2 Vollgeschosse

Gebäudehöhe: max. 8.50 m O.K. Fusspfette

max. 11.50 m O.K. Firstpfette

Gebäudelänge: in der Regel 14.00 m (Ausnahme siehe Art. 34)

Grenzabstand: - kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe, mindestens aber 3.0 m
- grosser Grenzabstand; 70% der Gebäudehöhe, mindestens aber 4.0 m

Ausnutzung: az = 0.6

Baumaterial: das Sockelgeschoss ist in Mauerwerk oder Beton, der Aufbau mindestens zur Hälfte in Holz zu erstellen.

Lärmempfindlichkeit: Stufe II.

Besondere Bestimmungen:

- In der Zone W2/Sondernutzungsplan "Bärghüsli-Stockjini" gelten für Hotelbauten die Bestimmungen der W3.
- In der Zone W2B "Perimeter verlegter Baurechte" darf nur im Rahmen der Freihaltung des Gebietes "Bodmen" gebaut werden. Es gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2.

Art. 73

Wohnzone W3, W3A, W3B, WG3

Zweck der Zone

Förderung einer guten baulichen Ausnutzung der hierzu geeigneten Baugebiete für Wohnbauten und gewerbliche Kleinbetriebe.

Bauweise: offen

Geschosszahl: max. 3 Vollgeschosse

Gebäudehöhe: max. 10.50 m O.K. Fusspfette

max. 13.50 m O.K. Firstpfette

Gebäudelänge: max. 16.00 m (Ausnahme siehe Art. 34)

- Grenzabstand: - kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe, mindestens aber 3.0 m
 - grosser Grenzabstand; 70% der Gebäudehöhe, mindestens aber 5.0 m
- Ausnutzung; az = 0.8
- Lärmempfindlichkeit: W3, W3A = Stufe II / WG3 = Stufe III

Besondere Bestimmungen:

- In der Zone W3A (mit speziellen Vorschriften) sind die Bestimmungen von Art. 57ff besonders zu berücksichtigen. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9.50 m O.K. Fusspfette und 12.50 m O.K. Firstpfette.
- In der Zone W3B "Perimeter verlegter Baurechte" darf nur im Rahmen der Freihaltung des Gebietes "Bodmen" gebaut werden (Vergl. Art. 76). Es sind die Bestimmungen der Wohnzone W3 anzuwenden.
- In der Zone WG3 sind sowohl Wohn- wie mässig störende Gewerbebauten gestattet.

Art. 74

Wohnzone W4

Zweck der Zone

Förderung von Wohnbauten und gewerblichen Kleinbetrieben höherer Ausnutzung in den hierzu geeigneten Gebieten.

- Bauweise: offen
- Geschosszahl: max. 4 Vollgeschosse
- Gebäudehöhe: max. 12.50 m O.K. Fusspfette
 max. 15.50 m O.K. Firstpfette
- Gebäudelänge: max. 20.00 m (Ausnahme siehe Art. 34)
- Grenzabstand: - kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe, mindestens aber 3.0 m
 - grosser Grenzabstand; 70% der Gebäudehöhe, mindestens aber 6.0 m
- Ausnutzung; az = 1.0
- Lärmempfindlichkeit: Stufe II.

Art. 75

Zone für touristische Bauten tB (SNP)

Zweck der Zone:

Die Zone für touristische Bauten ist für Wohnbauten und Bauten mit gastgewerblichen Betrieben bestimmt. Die Baubehörde kann Auflagen für Freiflächen verfügen, welche für die Pistendurchfahrt und die Zufahrt zur Zone für touristische Anlagen (Bodmen) von Bedeutung sind.

- Bauweise: offen oder geschlossen
- Geschosszahl: max. 3 Geschosse (mit Quartierplan: max. 4 Geschosse)
- Gebäudehöhe: ohne Quartierplan:
 max. 10.50 m O.K. Fusspfette (max. 13.50 m O.K. Firstpfette)
 mit Quartierplan:
 max. 12.50 m O.K. Fusspfette (max. 15.50 m O.K. Firstpfette)